



Firmenwagen: Ein-Prozent-Regelung oder Fahrtenbuch?

Fahrtenbuch im Überblick:

- Die Führung eines Fahrtenbuchs kann sich bei einem geringen Anteil von Privatfahrten, einem gebrauchten Fahrzeug oder einem hohen Bruttolistenpreis rentieren.
- Das Finanzamt stellt sehr hohe Anforderungen an die steuerliche Anerkennung eines Fahrtenbuchs.
- Die formalen Aufzeichnungspflichten für ein Fahrtenbuch sind sehr streng und deren Erfüllung ist mit einem hohen Zeitaufwand verbunden.
- Schon ein Fehler führt dazu, dass das Finanzamt das Fahrtenbuch für das ganze Kalenderjahr nicht mehr anerkennt.
- Arbeitgeber sollten aus Haftungsgründen auch bei Fahrtenbuchführung durch den Arbeitnehmer dessen Privatnutzung nach der Ein-Prozent-Methode ermitteln.
- In der Praxis wird kaum ein Fahrtenbuch durch die Finanzverwaltung anerkannt. Einspruchs- und Klageverfahren sind die Folge.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

SH+C in Regensburg
Telefon 0941/58613-0
regensburg@shc.de

SH+C in München
Telefon 089/547090-0
muenchen@shc.de

SH+C in Dachau
Telefon 08131/3558-73
dachau@shc.de

Zu hohe Steuerlast durch Ein-Prozent-Regelung?

Ein Firmenwagen wird von Unternehmern, Freiberuflern und Arbeitnehmern meist sowohl für Dienstreisen als auch für Privatfahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt.

Die Privatnutzung muss dabei nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes pauschal mit einem Prozent des Bruttolistenpreises des genutzten Fahrzeugs pro Monat versteuert werden. Für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte fallen weitere 0,03 % des Bruttolistenpreises pro Entfernungskilometer und Monat zur Versteuerung an.

Voraussetzung für die Anwendung der Ein-Prozent-Regelung ist bei Unternehmern und Freiberuflern, dass der Firmenwagen zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird. Sofern das Fahrzeug zu weniger als 50 % betrieblich genutzt wird, können Unternehmer und Freiberufler dieses nicht ihrem Betrieb zuordnen. Bei Arbeitnehmern wird dagegen keine bestimmte dienstliche Nutzung für die Anwendung der Ein-Prozent-Regelung gefordert.

Gerade bei einem hohen Anteil von beruflichen Fahrten, einem hohen Bruttolistenpreis oder bei einer großen Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können sich durch die Anwendung der pauschalen Ein-Prozent-Regelung oftmals hohe geldwerte Vorteile und damit korrespondierend entsprechende hohe Steuerzahlungen ergeben. Viele Betroffene denken dann über die Alternative zur Ein-Prozent-Regelung nach – die Führung eines Fahrtenbuchs.

Welche Anforderungen werden an ein Fahrtenbuch gestellt?

Die Finanzverwaltung stellt strenge Anforderungen an die Führung eines Fahrtenbuchs, damit dieses für steuerliche Zwecke zugrunde gelegt werden kann. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die Finanzämter auch auf das Strengste überwacht.

Für **berufliche Fahrten** sind danach mindestens folgende Angaben erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit,
- Reiseziel und Reiseroute (wird ein Umweg gefahren, ist dieser aufzuzeichnen),
- Reisezweck und aufgesuchte Geschäftspartner.

Für **Privatfahrten** genügen jeweils die Kilometerangaben und der Vermerk „Privat“. Bei **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** ist ebenfalls ein kurzer Vermerk dazu im Fahrtenbuch ausreichend.

Mehrere Teilschnitte einer einheitlichen Dienstreise können miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden, wenn die einzelnen aufgesuchten Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden.

Berufliche Verschwiegenheitspflichten, etwa eines Arztes oder Rechtsanwalts, berechtigen nicht dazu, im Fahrtenbuch auf die Angabe von Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchtem Geschäftspartner zu verzichten.

IMPRESSUM

Herausgeber: SH+C Wagner Bumès Winkler GmbH, Steuerberatungsgesellschaft,
Im Gewerbepark D75, D-93059 Regensburg,
Telefon 0941/58613-0, Telefax 0941/58613-199

Redaktionsbeirat: StB/FB IntStR Matthias Winkler, StB/RB Gerhard Wagner

Bilder: www.pixelio.de (copyright)

Literatur: www.haufe.de

Layout&Druck: www.mbe-regensburg.de

Die SH+C-Infobriefe basieren auf Informationen, die wir als zuverlässig ansehen.

Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.



Richard Hempe



Kerstin Winkler



Gerhard Wagner



Claudia Breitschaft



Matthias Winkler



Katrin Huber

Wann müssen die Eintragungen im Fahrtenbuch vorgenommen werden?

Das Fahrtenbuch muss **zeitnah und in geschlossener Form** geführt werden und die zu erfassenden Fahrten in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben. Faktisch müssen die Eintragungen damit nach jeder abgeschlossenen Fahrt vorgenommen werden.

Ein anhand von losen Notizzetteln nachträglich erstelltes Fahrtenbuch wird nicht anerkannt, auch wenn die in einem gebundenen Fahrtenbuch nachträglich erstellten Aufzeichnungen mit den laufend erstellten Terminübersichten übereinstimmen. Auch Eintragungen in einem Terminkalender werden nicht als Grundlage für ein Fahrtenbuch anerkannt.

Gibt es Erleichterungen bei der Führung eines Fahrtenbuchs?

Es gibt entsprechend der Vorgaben der Finanzverwaltung und der Finanzgerichte nur wenige bis gar keine Erleichterungen bei der Führung eines Fahrtenbuchs.

So kann das Führen des Fahrtenbuchs beispielsweise nicht auf einen repräsentativen Zeitraum beschränkt werden. Das gilt auch dann, wenn die Nutzungsverhältnisse keinen größeren Schwankungen unterliegen oder das Fahrzeug auch dem Grunde nach fast ausschließlich dienstlich genutzt wird (Kurierfahrer etc.).

Auf einzelne der erforderlichen Angaben kann verzichtet werden, soweit wegen der besonderen Umstände im Einzelfall die erforderliche Aussagekraft und Überprüfungsmöglichkeit nicht beeinträchtigt werden. Beispielsweise reicht es bei Kundendienstmonteuren und Handelsvertretern mit täglich wechselnder Auswärtstätigkeit aus, wenn sie angeben, welchen Kunden sie an welchem Ort aufgesucht haben.

Weitere Aufzeichnungserleichterungen bestehen für Taxifahrer und Fahrlehrer.

Werden regelmäßig dieselben Kunden aufgesucht, wie dies etwa im Lieferverkehr der Fall ist, und werden die Kunden mit Namen und (Liefer-) Adresse in einem Kundenverzeichnis unter einer Nummer geführt, unter der sie später identifiziert werden können, kann als Erleichterung für das Führen eines Fahrtenbuchs zu Reiseziel, Reisezweck und aufgesuchtem Geschäftspartner jeweils zu Beginn und Ende der Lieferfahrten Datum und Kilometerstand sowie die Nummer der aufgesuchten Geschäftspartner aufgezeichnet werden. Das Kundenverzeichnis ist dem Fahrtenbuch beizufügen.

Wird ein elektronisches Fahrtenbuch anerkannt?

Grundsätzlich müssen auch elektronische Fahrtenbücher durch die Finanzverwaltung anerkannt werden. In der Praxis stellen die Finanzämter jedoch strengste Anforderungen an elektronisch geführte Fahrtenbücher. Voraussetzung für die Anerkennung ist, dass sich aus dem elektronischen Fahrtenbuch die gleichen Erkenntnisse ableiten lassen, wie aus einem handschriftlich geführten Fahrtenbuch.

Zentrale Anforderung der Finanzverwaltung an die Anerkennung eines elektronischen Fahrtenbuchs ist, dass nachträgliche Veränderungen der zu einem früheren Zeitpunkt aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen sind oder aber dokumentiert und offen gelegt werden.

Ein beispielsweise mit Microsoft Excel geführtes Fahrtenbuch genügt diesen Anforderungen nicht und wird seitens der Finanzverwaltung nicht anerkannt, da nachträgliche Änderungen hier nicht ausgeschlossen werden können.

Rechtsverbindliche Aussagen der Finanzverwaltung zur Anerkennung von Programmen einzelner Anbieter für elektronische Fahrtenbücher gibt es nicht. Das zuständige Finanzamt entscheidet jeweils im Einzelfall über die Anerkennung der geführten Aufzeichnungen.

Wie können die Aufzeichnungen im Fahrtenbuch beispielhaft aussehen?

Datum	KM-Stand zu Beginn	KM-Stand am Ende	Reiseziel	Reiseroute bei Umwegen	Reisezweck
14.07.2010	20.507	20.662	München und zurück		Gespräch mit BMW AG
15.07.2010	20.662	20.670	Büro und zurück		
16.07.2010	20.670	20.673			Privatfahrt

Wie wird die Privatnutzung bei Fahrtenbuchführung versteuert?

Auf Basis der Aufzeichnungen im Fahrtenbuch kann das Verhältnis zwischen privat und betrieblich gefahrenen Kilometern ermittelt werden. Die Gesamtfahrleistung wird dabei den Gesamtkosten für das Fahrzeug gegenübergestellt, woraus sich ein Kostensatz pro Kilometer ermitteln lässt. Dieser Kostensatz pro Kilometer wird dann mit den privat gefahrenen Kilometern multipliziert, woraus sich dann der steuerpflichtige geldwerte Vorteil für die Privatnutzung ergibt.

Die Ermittlung der zu versteuernden Privatnutzung stellt sich damit wie folgt dar:

Art der Nutzung	Berechnung des geldwerten Vorteils für die Besteuerung
Privatfahrten	Kosten pro km x privat gefahrene km
Fahrten Wohnung - Arbeitsstelle	Kosten pro km x gefahrene km Wohnung - Betrieb

Welche Fahrzeugkosten werden im Rahmen der „Gesamtkosten“ erfasst?

Bei der Führung eines Fahrtenbuchs werden die Gesamtkosten des Fahrzeugs im ganzen Jahr addiert. Hierunter fallen beispielsweise die Benzinkosten, die Abschreibung (ohne Sonderabschreibungen) bzw. die Leasingraten, Aufwendungen für neue Reifen, die KFZ-Steuer, die KFZ-Versicherung, die Kosten für die Wagenwäsche, Inspektions- und Reparaturkosten, Finanzierungskosten sowie etwaige Unfallkosten. Dementsprechend müssen in einem Betrieb mit mehreren Fahrzeugen Einzelkonten in der Buchführung für jedes Fahrzeug geführt werden, für das der geldwerte Vorteil nach der Fahrtenbuch-Methode ermittelt wird.

Welche Folgen hat die Nichtanerkennung eines Fahrtenbuchs?

Wird die Ordnungsmäßigkeit eines Fahrtenbuchs von der Finanzverwaltung beispielsweise bei einer Betriebsprüfung nicht anerkannt, ist die Nutzung des betreffenden Fahrzeugs zu Privatfahrten, zu Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte sowie zu Familienheimfahrten nach der Ein-Prozent-Regelung zu ermitteln. Eine nachträgliche Korrektur des Fahrtenbuchs im Wege der Schätzung ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn lediglich in einzelnen Monaten die Anforderungen nicht erfüllt worden sind.

Das Risiko der Nichtanerkennung des Fahrtenbuchs und die damit verbundenen Risiken für nicht abgeführte Lohnsteuer und Sozialabgaben in Anspruch genommen zu werden, veranlasst viele Arbeitgeber dazu, dass sie bei Überlassung eines Firmenwagens für Zwecke des Lohnsteuerabzugs die Fahrtenbuch-Methode nicht zulassen. Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer allerdings die Angaben zu den Fahrzeugkosten am Ende des Jahres überlässt, kann der Arbeitnehmer im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung eine Besteuerung der Privatnutzung nach der Fahrtenbuch-Methode anstatt nach der Ein-Prozent-Regelung beantragen.

Rentiert es sich für mich, wenn ich ein Fahrtenbuch führe?

Die Frage kann man pauschal nicht beantworten. Generell gilt aber, dass bei sehr wenigen Privatfahrten sowie bei gebraucht erworbenen Fahrzeugen die Führung eines Fahrtenbuchs oftmals zu steuerlich günstigeren Auswirkungen als die Besteuerung nach der Ein-Prozent-Regelung führt.

Wer ein Fahrtenbuch führen will, muss sich zu Beginn der Aufzeichnungen aber im Klaren sein, dass damit ein erheblicher Arbeits- und Zeitaufwand verbunden ist. Insbesondere wenn an einem Tag mehrere Kunden aufgesucht oder Umwege gefahren werden, kann die Führung der Aufzeichnungen sehr zeitintensiv werden. Auch das Risiko sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass schon ein kleiner Fehler in den Aufzeichnungen das Finanzamt berechtigt, das Fahrtenbuch für steuerliche Zwecke nicht anzuerkennen und die Ein-Prozent-Regelung anzuwenden.